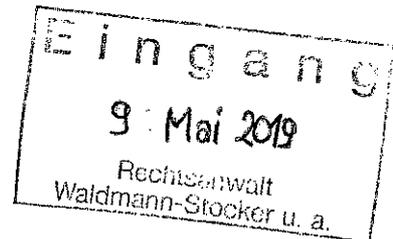
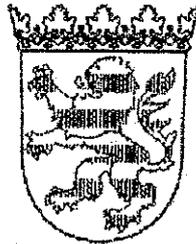


Aktenzeichen: 6 K 499/16.KS.A

Eingegangen bei
der Geschäftsstelle
am 2.5.2019
Gehrke

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1970 in Kaduna / Nigeria,
[REDACTED]

Klägers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Bernd Waldmann-Stocker und Kollegen,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Rödgener Straße 59 - 61, 35394 Gießen, - [REDACTED] - 232 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

- 2 -

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 6. Kammer - durch

Richterin am VG Lohmann als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. April 2019 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] 2016 (Aktenzeichen: [REDACTED] - 232) zu Nr. 4 bis 6 verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Nigeria vorliegen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der Kläger hat 2/3 und die Beklagte 1/3 der Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
4. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie hilfsweise die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten in Bezug auf Nigeria.

Der Kläger stellte am [REDACTED]. [REDACTED]. 2013 einen Asylantrag. Er gab an, am [REDACTED] 1970 in Kaduna in Nigeria geboren und nigerianischer Staatsangehöriger zu sein. Er sei verheiratet und habe Familie in der Bundesrepublik Deutschland.

Mit Bescheid vom ■■■.2014 wurde der Kläger auf seinen Antrag hin dem Landkreis Kassel zugewiesen.

In der Anhörung nach § 25 AsylG am ■■■.2016 vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt – in Düsseldorf gab der Kläger an, in Nigeria keine Personalpapiere besessen zu haben. Er habe nur einen Ausweis gehabt, dass er Fußballer sei, diesen jedoch nicht mit in die Bundesrepublik Deutschland gebracht. In Nigeria habe er 11 Jahre die Schule besucht. Einen Beruf habe er nicht gelernt. Er sei Fußballer gewesen und habe damit Geld verdient. Bis zu seiner Ausreise im Jahre 1999 habe er in Kaduna gelebt. In diesem Jahr hätten die Offiziellen seines Fußballklubs eine Party in einer Bar organisiert. In der Nacht seien Leute gekommen und hätten sie attackiert. Er habe die Leute nicht gekannt. Es sei wegen der Scharia-Gesetze gewesen, weil sie nach diesen Gesetzen keinen Alkohol hätten trinken dürfen. Manche seien abgehauen, er sei in die nächste Stadt gelaufen. Dort habe er sich verstecken wollen, da er verletzt gewesen sei. Am nächsten Morgen sei er nach Kano gereist. Von dort sei er nach Niger gegangen, wo er zwei Wochen geblieben sei. Er sei am Arm verletzt gewesen. Ein Krankenhaus habe er nicht aufsuchen können, weil er dafür einen Polizeibericht benötigt hätte, den er nicht gehabt habe. Er habe Leute gesehen, die nach Libyen gegangen seien, und sei mit ihnen gegangen. Er habe in der Nacht wegen seiner starken Schmerzen, keine Gelegenheit gehabt, in den von Christen dominierten Teil des Südens Nigerias zu gehen, sonst hätte er das getan. Auf Nachfragen, dass er aber trotz der Schmerzen nach Niger habe gelangen können, gab er an, dass er nicht in den Süden gelangen konnte, weil er auf dem Weg dorthin auf Moslems getroffen wäre. Nach Nigeria habe er nicht zurückgekonnt, weil er vom Norden sei und kein Moslem, sondern Christ sei. Nach seiner Ausreise habe er sich in Libyen aufgehalten. Im Juni 2011 sei er in Italien gewesen und habe dort Asyl beantragt. Am ■■■ 2013 sei sein Sohn, ■■■ geboren. Im August/September 2013 sei er in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und habe um Asyl nachgesucht. Er habe auch einmal in der Schweiz Asyl beantragt, um sich dort aufhalten zu können, weil er dort nach der Mutter seines Sohnes suchen wollte. Er sei aber nur drei Wochen in der Schweiz geblieben. In Nigeria habe er keine Geschwister. Zu seiner Mutter habe er seit seiner Ausreise keinen Kontakt.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Kassel vom ■■■.2014 (Aktenzeichen: ■■■) wurde das Ruhen der elterlichen Sorge der Mutter für den Sohn des Klägers, ■■■

festgestellt. Zur Begründung wird angeführt, dass der Aufenthaltsort der Mutter unbekannt sei und die elterliche Sorge vom Kläger ausgeübt werde.

Mit Bescheid vom 2016 (Aktenzeichen: - 232) lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Nr. 2). Die Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) sowie der subsidiäre Schutzstatus (Nr. 3) wurden nicht zuerkannt. Zudem wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen (Nr. 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Ihm wurde die Abschiebung nach Nigeria angedroht, sollte er die Ausreisefrist nicht einhalten (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Zur Begründung führte das Bundesamt aus, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie für die Anerkennung als Asylberechtigter nicht vorlägen. Die infolge von Anfeindungen zwischen Moslems und Christen dem Kläger als Christ drohenden Gefahren seien keine Verfolgung durch Akteure im Sinne der Vorgaben des § 3c AsylG. Es handele sich nicht um staatliche Verfolgung, da Nigerias Verfassung Religionsfreiheit garantiere und die Bundesregierung auf die Gleichbehandlung von Christen und Moslems achte. Soweit es in Nigeria, vor allem im nördlichen Teil immer wieder zu Vorfällen und gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Moslems und Christen kommen, die unter anderem auch eine Vielzahl von Toten forderten, sei der nigerianische Staat bezogen auf die von nichtstaatlichen Akteuren ausgehende Verfolgung grundsätzlich schutzbereit und schutzwilling und gehe zum Teil rigoros gegen die Auseinandersetzungen vor. Auseinandersetzungen würden gewaltsam unter Einsatz der Polizei oder auch des Militärs beendet. Im Übrigen stehe dem Kläger interner Schutz im Sinne des § 3e AsylG zur Verfügung. Christen könnten in den christlich dominierten Süden des Landes ausweichen. Die im Südwesten siedelnden Yoruba seien tolerant gegenüber anderen Glaubendgemeinschaften. Dorthin könne der Kläger auch sicher und legal reisen und es sei ihm zuzumuten, sich dort aufzuhalten.

Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus seien nicht erfüllt. Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger die Todesstrafe durch einen staatlich legitimierten Akteur, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohe, gebe es nicht.

Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Die derzeitigen humanitären Bedingun-

- 5 -

gen rechtfertigten nicht die Annahme, dass bei der Abschiebung des Klägers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege und deshalb die Abschiebung nach § 60 Abs. 5 AufenthG verboten sei.

Individuelle Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AsylG für Leib und Leben seien nicht erkennbar.

Die Befristung im Rahmen des § 11 Abs. 3 AufenthG sei angemessen. Schutzwürdige Belange, die für eine kürzere Fristsetzung sprechen würden, seien weder vorgetragen noch sonst erkennbar. Der Kläger verfüge im Bundesgebiet über keine wesentlichen Bindungen, die zu berücksichtigen wären. Soweit der Sohn hier lebe, sei dies nicht zu berücksichtigen, da dieser sich ebenfalls im Asylverfahren befinde.

Der Bescheid wurde am [REDACTED].2016 als Einschreiben zur Post gegeben.

Am [REDACTED].2016 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung führt er an, dass er religiös verfolgt werde. Er sei Angehöriger der Religionsgemeinschaft der Christen in Nigeria und Opfer einer gewalttätigen Auseinandersetzung. Die ethnisch-religiösen Auseinandersetzungen nähmen immer mehr zu. Der Kläger habe vor seiner Flucht eine regelrechte Gewaltspirale erleben müssen. Die islamische Terrororganisation Boko Haram sei unberechenbar und durch nichts aufzuhalten. Der nigerianische Staat sei dem nicht gewachsen und nicht in der Lage, seine Bürger zu schützen. Der Kläger habe sich Ende 2017 einer Operation unterziehen müssen. Eine Rückkehr komme auch wegen der Erkrankung des Sohnes nicht in Betracht.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED].2016 (Aktenzeichen: 5 671 931 - 232) zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten nach Art. 16a des Grundgesetzes anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 Asylgesetz zuzuerkennen,

hilfsweise

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 25.02.2016 zu Nr. 4 bis 6 zu verpflichten festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes in Bezug auf Nigeria vorliegen.

- 6 -

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 08.03.2019 hat die Kammer den Rechtsstreit der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Klageverfahrens, den Inhalt des Verwaltungsvorgangs der Beklagten und der Ausländerbehörde des Landkreises Kassel betreffend den Kläger, der Gerichtsakte 6 K 4320/17.KS. betreffend den Sohn des Klägers nebst dem Behördenvorgang, die den Beteiligten übersandte Erkenntnisquellenliste bezüglich Nigerias sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 23.04.2019 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet vorliegend durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin, weil die Kammer ihr den Rechtsstreit gem. § 76 Abs. 1 des Asylgesetzes – AsylG – übertragen hat.

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, da die Beklagte in der Ladung, der Beklagten zugestellt am 11.03.2019, auf diese Möglichkeit hingewiesen wurden (§ 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Im Übrigen ist die zulässige, insbesondere fristgemäß erhobene Klage, mit der lediglich die Verpflichtung zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Asylanererkennung und Feststellung von Abschiebungsverboten begehrt wird, nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entscheidung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG).

Der Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED].2016 ist soweit die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a des Grundgesetzes – GG – und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG abgelehnt wurde rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO). Der Kläger hat weder einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG (I.) noch auf die Anerkennung als Asylberechtigter (II.).

Soweit die Feststellung, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – in Bezug auf Nigeria vorliegen, abgelehnt, die Abschiebung angedroht und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot befristet wurde, ist der Bescheid rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbotes (III.) hinsichtlich Nigerias, weshalb auch die Androhung der Abschiebung und die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots rechtswidrig ist (IV.).

I.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will und keiner der Ausschlussgründe in § 3 Abs. 2 bis 4 AsylG Anwendung findet.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten gem. § 3a Abs. 1 AsylG solche Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG, Art. 9 Abs. 1b) der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes – RL 2011/95/EU – kann eine Verfolgungshandlung auch in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG beschriebenen Weise betroffen ist. § 3a Abs. 2 AsylG benennt Regelbeispiele für mögliche Verfolgungshandlungen.

Ausgehen kann die Verfolgung gem. § 3c AsylG, Art. 6 RL 2011/95/EU von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren bei Fehlen staatlicher Schutzfähigkeit oder -bereitschaft.

Gemessen an diesen Grundsätzen ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkennen.

Unabhängig davon, ob der Kläger aufgrund der angegebenen Attacke in 1999 anlässlich einer Party in einer Bar wegen Verstößen gegen die Sharia-Gesetzgebung – unterstellt dieser Vorfall hat sich so wie geschildert zugetragen – bereits einmal Verfolgung erlitten hat oder ihm dies sonst in Anbetracht einer christlichen Lebensweise drohen könnte, handelt es sich insoweit um von einem nichtstaatlichen Akteur im Sinne des § 3c Nr. 3 AsylG ausgehende Verfolgung. Die – möglich – Gefährdung wegen (christlicher) Lebensweisen, die nicht den Regeln der Scharia folgen, geht in der Herkunftsregion des Klägers in Kaduna von nichtstaatlichen Akteuren im Sinne des § 3c Nr. 3 AsylG aus. Hinsichtlich dieser Akteure ist der nigerianische Staat jedoch grundsätzlich schutzwillig und -fähig ist. Insoweit folgt das Gericht den zutreffenden Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Bescheides vom ■■■■■.2016 (Seite 3-6, § 77 Abs. 2 AsylG).

II.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a GG.

Ebenso wie kein Anspruch auf Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes nach § 3 AsylG besteht, ist auch ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter abzulehnen. Die Voraussetzungen der Asylanerkennung nach Art. 16a Abs. 1 GG unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der Schutzbereich des § 3 AsylG weiter gefasst ist. Mit der Ablehnung der Voraussetzungen des § 3 AsylG kommt auch eine Anerkennung als Asylberechtigter nicht in Betracht.

III.

Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass in seiner Person die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Nigeria vorliegen.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu der Vorgängerregelung in § 53 Abs. 4 AuslG (BVerwG, Urteil vom 11.11.1997 – 9 C 13.96 –, juris Rdn. 8 ff.) umfasst der Verweis auf die EMRK solche Abschiebungshindernisse, die in Gefahren begründet liegen, welche dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohen (sog. „zielstaatsbezogene“ Abschiebungshindernisse). Insbesondere sind zu nennen das Recht auf Leben (Art. 2 Abs. 1 EMRK) und das Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 3 EMRK). Die Gefahr, mit der die Rechtsgutsverletzung droht, muss unter Bezugnahme auf den asylrechtlichen Prognosemaßstab mit „beachtlicher Wahrscheinlichkeit“ drohen.

Vorliegend droht dem Kläger bei einer Rückkehr nach Nigeria mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK.

Ausnahmsweise kommt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eine Verletzung des Art. 3 EMRK auch dann in Betracht, wenn ein Kläger im Falle der Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen zu treffen, dass er einer Art. 3 EMRK widersprechenden unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wird. Dies kann beispielsweise vorliegen, wenn ein Kläger im Aufnahmeland von staatlichem Schutz abhängig ist und völliger behördlicher Gleichgültigkeit gegenübersteht, obgleich er sich

in ernsthafter Armut und Bedürftigkeit befindet oder die Versorgungslage allgemein derart schlecht ist, dass die humanitären Bedingungen eine Existenzgefährdung für den Betroffenen bedeuten (BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 10 C 15.12 –, juris Rdn. 23, 25 m.w.N.).

Vorliegend muss der Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit befürchten, aufgrund der allgemeinen humanitären Lage in Nigeria unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation bei einer Rückkehr einer Existenzgefährdung ausgesetzt zu sein. Die wirtschaftliche Situation in Nigeria als allgemeine Gefahr rechtfertigt für den Kläger aufgrund dessen individueller Situation ein Abschiebeverbot aus humanitären Gründen, weil die zu erwartenden Lebensbedingungen und die daraus resultierenden Gefährdungen im vorliegenden Einzelfall eine solche Intensität aufweisen, dass auch ohne konkret drohende Maßnahmen von einer unmenschlichen Behandlung auszugehen ist.

Nach der derzeitigen Erkenntnislage ist die allgemeine wirtschaftliche und soziale Lage für die Mehrheit der Bevölkerung in Nigeria äußerst problematisch (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10.12.2018, Seite 21). Ca. 70 % der Bevölkerung leben am Existenzminimum (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10.12.2018, Seite 21). Dabei handelt es sich jedoch bei den mit der schwierigen ökonomischen Situation verbundenen Gefahren um solche, die einen Großteil der Bevölkerung in Nigeria betreffen und die für sich noch keine Verletzung von Art. 3 EMRK i.S.d. Rechtsprechung des EGMR begründen (vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 25. Oktober 2012 – 10 B 16/12 –, VG Augsburg, Urteil vom 18. Oktober 2017 – Au 7 K 17.30377 –, jeweils juris). Die medizinische Versorgung hat sich in Nigeria in den Haupt- und größeren Städte deutlich verbessert, insbesondere für Privatzahler ist eine gute medizinische Versorgung erhältlich (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10.12.2018, S. 22). Jedoch kommen Leistungen der allgemeinen Krankenversicherung nur ca. 10 % der Bevölkerung zugute, da diese nur für im formellen Sektor Beschäftigte verfügbar ist, dem die meisten Beschäftigten nicht angehören (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10.12.2018, S. 22). Es existiert kein deutschen Standards vergleichbares Psychiatriewesen, sondern allenfalls Verwahreinrichtungen auf sehr niedrigem Niveau (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10.12.2018, S. 22). Auch in staatlichen Krankenhäusern müssen Behandlungen selbst bezahlt werden (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10.12.2018, S. 22). Medikamente, vor allem die geläufigen und auch solche zur Behandlung von neurologischen und psychiatrischen Leiden sind erhältlich, müssen aber – auch im Krankenhaus – selbst bezahlt werden (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10.12.2018, S. 23). Dabei sind zwar

Produkte mit günstigen Preisen verfügbar, die auch häufig gekauft werden, allerdings ist deren Qualität nicht gesichert, da auf dem freien Markt eine Vielzahl gefälschter Produkte mit unzureichenden Dosisanteilen der erforderlichen Wirkstoffe gehandelt werden und es an zuverlässigen Kontrollen fehlt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10.12.2018, S. 23).

Zwar ist der Kläger selbst gesund und in seiner Erwerbsfähigkeit nicht eingeschränkt. Es ist daher grundsätzlich davon auszugehen, dass er für sich – auch ohne nennenswertes Vermögen, abgeschlossene qualifizierte Berufsausbildung und familiäre Unterstützung – zumindest durch Gelegenheitsarbeiten ein (geringes) Einkommen erzielen kann. Er wird voraussichtlich in einer der größeren Städten eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und somit zumindest – notfalls auch durch wenig attraktive Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist – das für seinen Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können. Zu dieser Einschätzung kommt das Gericht bezogen auf den Kläger allein, weil dieser nicht nur seit dem Verlassen der Schule bis zu seiner Ausreise aus Nigeria im Jahr 1999 ca. 8 Jahre durch Erwerbstätigkeit seinen Lebensunterhalt hat erwirtschaften können, sondern auch weil der Kläger anschließend in Libyen – unmittelbar nach seiner nach seinen Angaben unvorbereiteten Flucht – ohne weiteres 12 Jahre lang, bis er 2011 nach Italien gelangte, hat für sich sorgen können. In der mündlichen Verhandlung hat er hierzu auf Befragen angegeben, dass er in Libyen zunächst ein Jahr gelernt habe, als Maler bzw. Tapezierer zu arbeiten, und dann seinen Lebensunterhalt durch solche Tätigkeiten verdienen konnte. Er konnte damit sogar Ersparnisse bilden, die ihm eine Rückkehr nach Nigeria ermöglichen sollten, wo er nach seiner Mutter sehen wollte. Auch nach der von ihm geschilderten versuchten Rückkehr nach Nigeria im Jahr 2001, die er in Niger aus Angst um sein Leben abgebrochen habe, konnte der Kläger nach seiner Rückkehr nach Libyen nach eigenen Angaben ohne weiteres sofort anknüpfend wieder seine Erwerbstätigkeit aufnehmen und seinen Lebensunterhalt sicherstellen. Soweit der Kläger während des gerichtlichen Verfahrens Atteste für ärztliche Behandlungen in der Bundesrepublik Deutschland vorlegte, handelt es sich dabei offenkundig um Behandlungen, die bereits etwa eineinhalb Jahre zurückliegen, nämlich im August/September 2017 stattfanden. Negative Folgen oder gesundheitliche Einschränkungen – geschweige denn eine aktuell akute Behandlungsbedürftigkeit des Klägers –, die sich auf die Erwerbsfähigkeit auswirken könnte, sind darin weder beschrieben noch sonst zu erkennen.

Jedoch liegen in der Person des Klägers weitere besondere Umstände vor, die zwingend gegen eine Aufenthaltsbeendigung bzw. gegen eine Rückführung nach Nigeria sprechen. So ist im Rahmen der erforderlichen Rückkehrprognose für den Kläger nach der maßgeblichen derzeitigen Sach- und Rechtslage nicht nur auf den Kläger selbst abzustellen, sondern in die Betrachtung einzubeziehen, dass er nicht alleine, sondern als alleinerziehender Vater mit seinem sechsjährigen Sohn, [REDACTED], zurückkehren würde. Für seinen Sohn hat der Kläger das alleinige Sorgerecht, da die Sorge der Mutter gemäß dem Beschluss des Amtsgerichts Kassel vom 19.11.2014 ruht, nachdem diese unbekanntes Aufenthaltsort ist. Dies stellt die Aufnahme einer den Lebensunterhalt auch des Klägers sichernden Erwerbstätigkeit in Frage, so dass von einer Existenzgefährdung auszugehen ist, weil zu berücksichtigen ist, dass für den Sohn des Klägers trotz des Alters von schon sechs Jahren ein erheblicher und überdurchschnittlicher und qualifizierter Betreuungsbedarf sowie Bedarf für eine medikamentöse Behandlung anzunehmen ist. Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Kläger eine Erwerbstätigkeit aufnehmen kann, wie ihm dies auch schon in der Vergangenheit unter widrigen Umständen erfolgreich gelungen ist, müsste diese einen solchen Umfang erreichen, dass er nicht nur für sich und seinen Sohn das für den Lebensunterhalt notwendige Minimum erzielen kann, sondern auch Mittel, um die während seiner Erwerbstätigkeit erforderliche Betreuung seines Sohnes sowie die Mittel für dessen ärztliche Behandlung erwirtschaften zu können.

Der Sohn des Klägers benötigt aufgrund seiner derzeit noch bestehenden Erkrankung, eine qualifizierte Fremdbetreuung oder Beschulung und medikamentöse Versorgung. So leidet der Sohn ausweislich des vorgelegten Attestes vom [REDACTED].2018 des [REDACTED] (Bl. 52f der Akte 6 K 4320/17.KS.A) an einer emotionalen Störung des Kindesalters (F93.8), einer expressiven Sprachstörung (F80.1) und einer umschriebenen Störung des der Fein- und Grobmotorik (F82.1), die anlässlich einer teilstationären Aufnahme unter einer medikamentösen und ergotherapeutischen Behandlung stabilisiert werden konnte und zuvor zum Ausschluss aus dem Kindergarten wegen aggressiver Verhaltensweisen geführt hatte. Auch wenn das im Verfahren des Sohnes (Aktenzeichen: 6 K 4320/17.KS.A) vorgelegte ärztliche Attest des [REDACTED] vom [REDACTED].2018 bereits über ein Jahr alt ist und auch inhaltlich nicht den strengen Anforderungen der Rechtsprechung im Sinne des § 60 Abs. 2c Satz 3 AufenthG genügen dürfte, ist daraus in Verbindung mit den glaubhaften Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung ersichtlich, dass der Sohn des Klägers jedenfalls derzeit noch erhebliche psychosoziale Beschwerden und Beeinträchtigungen hat. Die medikamentöse

und ergotherapeutische Behandlung wird noch fortgesetzt. U.a. erhält der Sohn des Klägers wöchentlich ergotherapeutische Behandlungen. Insoweit hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung zudem glaubhaft geschildert, dass er mehrfach versucht habe, seinen Sohn durch Freunde betreuen zu lassen, was diese jeweils nach Versuchen als gescheitert abgelehnt hätten. In Nigeria kann der Kläger nach seinen unwiderlegten Angaben auch auf keinerlei familiäre Unterstützung für die Betreuung des Sohnes zurückgreifen, da er in Nigeria keine Angehörigen hat. Zu seiner einzigen Verwandten, seiner Mutter, hat er seit 1999 keinen Kontakt mehr.

Da es sich bei den nationalen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand handelt (BVerwG, Urteil vom 08.09.2011 – 10 C 14.10 –, juris Rdn. 16f.) und der Kläger wie oben ausgeführt einen Anspruch auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Nigerias hat, ist keine Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG mehr erforderlich.

Im Übrigen liegen die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG nicht vor.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von einer Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dies erfasst grundsätzlich nur einzelfallbezogene, individuelle Gefährdungssituationen.

Insbesondere gesundheitliche Gründe berechtigen gem. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nur dann zur Annahme einer Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, wenn eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung vorliegt, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde.

Solche Gefahren sind vorliegend für den Kläger weder substantiiert vorgetragen noch sonst zu erkennen.

IV.

Die vom Bundesamt nach Maßgabe der §§ 34 Abs. 1, 38 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG erlassene Ausreiseaufforderung unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung in Nr. 5 des Bescheides der Beklagten vom 25.02.2016 ist rechtswidrig.

Es fehlt an der nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG erforderlichen Voraussetzung für den Erlass der Abschiebungsandrohung mit Ausreiseaufforderung unter Fristsetzung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen. Eine im Sinne des § 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG lediglich auf Nigeria beschränkte Aufhebung unter Aufrechterhaltung des Abschiebungsverbots im Übrigen kommt demgegenüber nicht in Betracht, da § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG eine für das Asylverfahren von § 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG abweichende Spezialregelung trifft (vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 24.09.2018 – A 2 K 6185/18 –, Rdn. 31, juris, m.w.N.).

Mangels Abschiebungsandrohung kommt das in § 11 Abs. 1 AufenthG normierte gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gleichfalls nicht zum Tragen, sodass auch die in Ziffer 6 des streitgegenständlichen Bescheids getroffene Befristungsentscheidung aufzuheben war (vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 24.09.2018 – A 2 K 6185/18 –, Rdn. 31, juris, m.w.N.).

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

- 15 -

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Kassel

Goethestraße 41 - 43

34119 Kassel

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Lohmann



Beglaubigt
Kassel, den 06.05.2019

Savic, Justizbeschäftigte